



---

# Oberfränkisches Amtsblatt

---

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken,  
der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 21 -Sonderausgabe-  
Bayreuth, 3. Dezember 2021

Seite 251

## **Inhaltsübersicht**

### **Sicherheit, Kommunales und Soziales**

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);  
Änderung der Satzung des Zweckverbandes zur Förderung des Fremdenverkehrs und  
des Wintersports im Fichtelgebirge ..... 252

## Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. ROF - SG12 - 1444.01

### **Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Änderung der Satzung des Zweckverbandes zur Förderung des Fremdenverkehrs und des Wintersports im Fichtelgebirge**

#### **Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Förderung des Fremdenverkehrs und des Wintersports im Fichtelgebirge hat in der Sitzung am 30. November 2021 eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen. Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG wird nachstehend die Änderungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 2. Dezember 2021  
Regierung von Oberfranken  
K r u g  
Abteilungsdirektor

### **Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Förderung des Fremdenverkehrs und des Wintersports im Fichtelgebirge**

**Vom 30. November 2021**

Der Zweckverband zur Förderung des Fremdenverkehrs und des Wintersports im Fichtelgebirge erlässt aufgrund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) folgende Satzung:

#### **§ 1**

Die Satzung des Zweckverbandes zur Förderung des Fremdenverkehrs und des Wintersports im Fichtelgebirge in der Fassung vom 7. Oktober 2009, bekannt gemacht im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 12 vom 24. November 2009, wird wie folgt geändert:

1. § 1 (Rechtsstellung und Sitz) erhält folgende neue Fassung:
  - "1. Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband zur Förderung des Tourismus und des Wintersports im Fichtelgebirge". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Art. 2 Abs. 3 KommZG).
  2. Er hat seinen Sitz in Bayreuth."

2. § 4 Abs. 1 (Aufgaben und Befugnisse) erhält folgende neue Fassung:

"Der Zweckverband hat die Aufgabe:

- a) die vom Landkreis Bayreuth errichteten und mit Verordnung vom 30. Juli 2001 zu Hauptabfahrtsstrecken erklärten Skipisten Ochsenkopf-Nord und Ochsenkopf-Süd zu unterhalten, zu verbessern und gegebenenfalls weitere, dem Tourismus dienende Anlagen zu errichten und zu unterhalten sowie dafür Sorge zu tragen, dass ausreichend Zufahrtsstraßen und Parkmöglichkeiten vorgehalten werden,
- b) parallel zu den Skipisten Ochsenkopf-Nord und Ochsenkopf-Süd je eine Seilbahnanlage zu erstellen, zu unterhalten und ganzjährig zu betreiben,
- c) Rodel- bzw. Eislaufbahnen zu erstellen, in Betrieb zu nehmen und zu unterhalten,
- d) die unter Buchstaben a) bis c) genannten Tourismuseinrichtungen der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen,
- e) weitere geeignete Maßnahmen zu treffen, die den Winter- und Sommersport und den Tourismus in wirtschaftlicher, technischer und organisatorischer Hinsicht unmittelbar oder mittelbar fördern."

3. § 6 (Zusammensetzung der Verbandsversammlung) wird wie folgt gefasst:

"(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen zehn Verbandsräten. Als Mitglieder der Verbandsversammlung entsenden:

- a) der Landkreis Bayreuth sechs Vertreter, und zwar den Landrat und fünf Kreisräte,
- b) die Gemeinden Bischofsgrün und Warmensteinach jeweils den Ersten Bürgermeister und jeweils ein durch den Gemeinderat zu bestimmendes Gemeinderatsmitglied,
- c) die Gemeinde Fichtelberg einen Vertreter, und zwar den Ersten Bürgermeister.

Der Landrat des Landkreises Bayreuth wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen gewählten Stellvertreter vertreten. Im Übrigen bestellt jedes Verbandsmitglied für jeden von ihm entsandten Verbandsrat für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter.

(2) Soweit die Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, haben sie gegenüber dem Zweckverband Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Für die Entschädigung der sonstigen Verbandsräte gelten die Bestimmung-

gen der Gemeindeordnung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger entsprechend. Die Höhe der Entschädigung setzt die Verbandsversammlung durch Satzung fest (Art. 30 Abs. 2 KommZG).

(3) Der Geschäftsleiter des Zweckverbandes nimmt beratend an der Verbandsversammlung teil. Weitere Sachkundige können durch den Vorsitzenden, den Geschäftsleiter oder aufgrund eines Beschlusses der Verbandsversammlung zur Beratung zugezogen werden. Der Vorsitzende ist berechtigt, zur Unterstützung Angehörige seiner Verwaltung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung beizuziehen. Über einen themenbezogenen Ausschluss der weiteren, durch Beschluss zugezogenen Sachkundigen entscheidet die Verbandsversammlung."

4. § 7 (Einberufung der Verbandsversammlung) erhält folgende neue Fassung:

"(1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung ein, wenn die Geschäftslage es erfordert - jedoch jährlich mindestens zweimal - oder wenn es mindestens ein Drittel der Verbandsräte oder drei Mitglieder des Zweckverbandes oder die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich oder elektronisch beantragen.

(2) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände vor. Er beruft die Verbandsversammlung unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist ein."

5. § 8 (Beschlüsse in der Verbandsversammlung) erhält folgende Fassung:

"(1) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Verbandsversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen in folgenden Fällen:

- a) Aufhebung, Neuerlass oder Änderung der Verbandssatzung,
- b) Beitritt weiterer Mitglieder zum Zweckverband, Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds,
- c) Auflösung des Zweckverbandes,
- d) Erlass der Haushaltssatzungen und Nachtragshaushaltssatzungen.

(2) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung."

6. § 9 Abs. 1 (Verbandsvorsitzender und dessen Stellvertreter) wird wie folgt geändert.

"Verbandsvorsitzender ist der Landrat des Landkreises Bayreuth; der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden sowie der weitere Stellvertreter ist ein von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte zu wählender Verbandsrat."

7. § 9 Abs. 3 entfällt.

8. § 10 (Deckung des Finanzbedarfs, Umlegungsschlüssel, Zahlung der Umlage) wird wie folgt gefasst:

"(1) Der durch die Errichtung, Verbesserung, Erweiterung, Erneuerung und den Betrieb der Verbandsanlagen entstehende und durch sonstige Einnahmen (z.B. Nutzungsentgelte, Zuschüsse, Darlehen) nicht gedeckter Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Die Umlagen (Betriebskostenumlagen und Investitionsumlagen) werden nach folgendem Schlüssel erhoben:

Landkreis Bayreuth	83,00 %
Gemeinde Bischofsgrün	7,00 %
Gemeinde Warmensteinach	7,00 %
Gemeinde Fichtelberg	<u>3,00 %</u>
	100,00 %

(2) Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sollen vorzugsweise durch Kredite finanziert werden. Den Schuldendienst tragen die Verbandsmitglieder über die Betriebskostenumlagen.

(3) Die Umlagebeträge sind den Verbandsmitgliedern durch einen schriftlichen Bescheid (Umlagebescheid) mitzuteilen. Die Umlage wird grundsätzlich mit einem Drittel ihres Jahresbeitrages am 1. März, 1. Juni und 1. September ohne besondere Aufforderung zur Zahlung fällig. Sind die Umlagen bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlagen für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen bis zum nächsten Fälligkeitstypus abzurechnen."

9. § 11 (Verwaltung, Haushalts- und Kassenführung des Zweckverbandes) erhält folgende Fassung:

"(1) Für die Verwaltung des Zweckverbandes ist eine Geschäftsstelle im Landratsamt Bayreuth eingerichtet. Die Verbandsversammlung bestellt die Geschäftsstellenleitung. Der Landkreis Bayreuth stellt das erforderliche Personal und die Sachausstattung gegen Kostenerstattung zur Verfügung. Die laufenden Verwaltungsangelegenheiten sowie die Haushalts- und Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden vom Landkreis Bayreuth geführt. Die Einzelheiten werden durch besondere Vereinbarung geregelt.

(2) Für die Verbandswirtschaft des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend. Die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes richtet sich nach den Vorschriften über die doppelte kommunale Buchführung (KommHV-Doppik) in der jeweils geltenden Fassung."

10. § 12 (Rechnungsprüfungsausschuss, Prüfung der Jahresabschlüsse) wird wie folgt gefasst:
- "(1) Die Verbandsversammlung beruft aus ihrer Mitte drei Verbandsräte in den örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden. Nach Durchführung der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses und Abklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.
- (2) Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV)."
11. Der bisherige § 12 wird nun der § 13 (Entstehen des Zweckverbandes).

12. § 14 (Austritt) erhält folgende Fassung:

"Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Rechnungsjahres zulässig; er ist spätestens eineinhalb Jahre vorher zu erklären. Eine Auseinandersetzung findet nicht statt (Art. 47 Abs. 6 KommZG)."

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung der Satzung im Oberfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Bayreuth, 30. November 2021  
Zweckverband zur Förderung des  
Fremdenverkehrs und des Wintersports  
im Fichtelgebirge  
W i e d e m a n n  
Verbandsvorsitzender

---

### Impressum

#### Herausgeber:

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Postanschrift: Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth

Internet: [www.regierung.oberfranken.bayern.de](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de)

Redaktion: Telefon +49 (0)921 604-1229, E-Mail: [poststelle@reg-ofr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ofr.bayern.de)

#### Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Oberfränkische Amtsblatt erscheint einmal monatlich sowie nach Bedarf.

Bezugspreis bei Versand: 4 Euro pro Einzelnummer einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandkosten. Das Jahresabonnement beträgt 50 Euro einschließlich Versandkosten.

Das Oberfränkische Amtsblatt wird im Internet auf [www.regierung.oberfranken.bayern.de](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.